

**Stadtverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet in der Stadt Flensburg
vom 14.03.2001**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 53 Abs. 7 des Landesnaturschutzgesetzes verordnet der Oberbürgermeister als Untere Naturschutzbehörde:

**§ 1
Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Die in § 2 näher beschriebenen Flächen im Gebiet der Stadt Flensburg werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und mit folgenden Bezeichnungen geführt:
 1. Landschaftsteil Kluesrieser Gehölz mit Fördeufer Wassersleben-Ostseebad
 2. Landschaftsteil Lachsbachtal
 3. Landschaftsteil Schwarzenbachtal
 4. Landschaftsteil Marienhölzung
 5. Landschaftsteil Marienautal
 6. Landschaftsteil Mühlenstromtal
 7. Landschaftsteil Am Mückenteich
 8. Landschaftsteil Scherrebektal
 9. Landschaftsteil Lautrupsbachtal
 10. Landschaftsteil Volksparkgelände
 11. Landschaftsteil Osbektal
 12. Landschaftsteil Fördeufer Mürwik-Solitüde
 13. Landschaftsteil Bauernwald
 14. Landschaftsteil Vogelsang-Trögelsby
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei dem Oberbürgermeister der Stadt Flensburg als Untere Naturschutzbehörde und beim Landesamt für Natur und Umwelt als Obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.
- (3) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus fünf Übersichtskarten im Maßstab 1 : 5.000 sowie aus Einzelkarten im Maßstab 1 : 2.000, in welchen die Grenzen schwarz umrandet dargestellt sind. Die geschützten Landschaftsteile sind in den Übersichtskarten grün angelegt. Als Grenze gilt der äußere Rand der markierten Fläche, d. h. die Innenseite der Abgrenzungslinie. Im Zweifelsfall ist die Eintragung in den Einzelkarten maßgebend.
- (4) Die Übersichtskarten und die Einzelkarten sind beim Oberbürgermeister der Stadt Flensburg – Untere Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt und können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Der Landschaftsteil **Kluesrieser Gehölz mit Fördeufer Wassersleben-Ostseebad** ist rd. 106 ha groß und liegt im Norden der Stadt zwischen dem Fördeufer und der Gemeinde Harrislee. Die genaue Gebietsgrenze ergibt sich aus den Einzelkarten mit den Nummern 2675, 2676, 2677, 2775, 2776 und 2777.
- (2) Der Landschaftsteil **Lachsbachtal** ist rd. 24 ha groß und liegt im Norden der Stadt zwischen dem Schlagbaumweg und der Gemeinde Harrislee. Die genaue Gebietsgrenze ergibt sich aus den Einzelkarten mit den Nummern 2675 und 2676.
- (3) Der Landschaftsteil **Schwarzenbachtal** ist rd. 27 ha groß und liegt im Nordwesten der Stadt, im Talraum östlich der Umgehungsstraße bis zum Junkerhohlweg. Die genaue Gebietsgrenze ergibt sich aus den Einzelkarten mit den Nummern 2673, 2674 und 2774.
- (4) Der Landschaftsteil **Marienhölzung** ist rd. 250 ha groß und liegt im Westen der Stadt, begrenzt durch die Gemeinde Harrislee, die Umgehungsstraße, die Westerallee und den Ochsenweg. Die genaue Gebietsgrenze ergibt sich aus den Einzelkarten mit den Nummern 2472, 2473, 2572, 2573, 2574, 2672 und 2673.
- (5) Der Landschaftsteil **Marienautal** ist rd. 137 ha groß und liegt im Westen der Stadt. Er wird begrenzt durch ein Gewerbegebiet, die Westerallee, die Umgehungsstraße, Randbereiche der Siedlung am Thomas-Lorck-Weg, friedhofsbezogene Gewerbeflächen an der Straße Am Friedenshügel, einen Gleiskörper der Bundesbahn und den Randbereichen des Marienautals. Die genaue Gebietsgrenze ergibt sich aus den Einzelkarten mit den Nummern 2571, 2572, 2671, 2672 und 2771.
- (6) Der Landschaftsteil **Mühlenstromtal** ist rd. 22,6 ha groß und liegt im Südwesten der Stadt, begrenzt durch die Husumer Straße, die Umgehungsstraße, die nördliche Abbruchkante des Flensautals und die Nikolaiallee. Die genaue Gebietsgrenze ergibt sich aus den Einzelkarten mit den Nummern 2671 und 2771.
- (7) Der Landschaftsteil **Am Mückenteich** ist rd. 25 ha groß und liegt im Ortsteil Flensburg-Weiche zwischen dem Jägerweg, dem Alten Husumer Weg und dem Ochsenweg. Der nordöstliche Teil liegt auf dem benachbarten Truppenübungsgelände. Die genaue Gebietsgrenze ergibt sich aus den Einzelkarten mit den Nummern 2470 und 2570.
- (8) Der Landschaftsteil **Scherrebektal** ist rd. 68 ha groß und liegt zwischen der Gemeinde Jarplund-Weding, der Straße Am Sophienhof und der Umgehungsstraße. Die genaue Gebietsgrenze ergibt sich aus den Einzelkarten 2670, 2769, 2770, 2771 und 2869.

- (9) Der Landschaftsteil **Lautrupsbachtal** ist rd. 20 ha groß und liegt zwischen dem Volksparkgelände, Fruerlund und Jürgensby. Die genaue Gebietsgrenze ergibt sich aus den Einzelkarten 2873 und 2973.
- (10) Der Landschaftsteil **Volksparkgelände** ist rd. 75 ha groß und liegt zwischen dem Talraum an der Förde, der Ziegeleistraße, der Mürwiker Straße und der Straße am Lautrupsbach. Die genaue Gebietsgrenze ergibt sich aus den Einzelkarten 2873, 2874, 2875, 2974 und 2975.
- (11) Der Landschaftsteil **Osbektal** ist 61,58 ha groß und liegt zwischen der Nordstraße, dem Engelsbyer Weg, dem Wohngebiet Hestoft, der Osterallee und Friedheim. Die genaue Gebietsgrenze ergibt sich aus den Einzelkarten 2975, 3074 und 3075.
- (12) Der Landschaftsteil **Fördeufer Mürwik-Solitüde** ist rd. 49,3 ha groß und liegt im Bereich der Stadtteile Mürwik und Solitüde, zwischen der Fördestraße im Süden und der Flensburger Förde im Norden. Die genaue Gebietsgrenze ergibt sich aus den Einzelkarten mit den Nummern 2975, 2976, 2977, 3076 und 3077, 3176 und 3177.
- (13) Der Landschaftsteil **Bauernwald** liegt im Osten der Stadt und ist rd. 36 ha groß. Er wird begrenzt
- a) im südlichen Teilbereich von der Nordstraße im Süden, dem Weg „Blocksberg“ im Westen, dem Waldrand bzw. dem verlängerten Waldrand des Twedter Bauernwaldes und der Stadtgrenze im Osten,
 - b) im nördlichen Teilbereich durch die Zaunanlage der Waldsiedlung Tremmerup.
 - c) Der letzte Teilbereich besteht aus der an der Nordstraße gelegenen Hofstelle (Flurstücke 23, 24 und ein Teil aus 35, Flur O 50) im Twedtinger Feld.

Die genaue Gebietsgrenze ergibt sich aus den Einzelkarten 3175, 3176, 3275 und 3276.

- (14) Der Landschaftsteil **Vogelsang-Trögelsby** ist rd. 272 ha groß und liegt im Osten des Stadtgebietes zwischen der Nordstraße, der Stadtgrenze, der Kappelner Straße, dem Ortsteil Engelsby und dem Osterholzweg. Die genaue Grenze ergibt sich aus den Einzelkarten 3172, 3173, 3174, 3175, 3271, 3272, 3273, 3274 und 3275.

§ 3 Schutzzweck

Es sind insgesamt 14 Landschaftsteile als Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes unter Schutz gestellt, die sich wie folgt darstellen:

- (1) **Kluesrieser Gehölz mit Fördeufer Wassersleben-Ostseebad**

Der Landschaftsteil ist geprägt durch

- einen hohen Waldanteil mit zum Teil altem Baubestand,
- Parkanlagen mit altem Baubestand in unmittelbarer Nähe von Strandanlagen,
- Bewaldete Steilhänge, durchbrochen von Tälern mit kleinen Wasserläufen sowie
- Wiesengelände mit landwirtschaftlicher Nutzung.

Der Schutzzweck ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter – insbesondere natürliche Waldgesellschaften mit unter Naturschutz stehenden Pflanzen und Hangquellen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes – insbesondere die erdgeschichtlich bedeutsame Endmoränenlandschaft mit Steilhängen – sowie
3. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

in diesem Naturraum zu erhalten und, soweit es zum Schutz dieses Gebietes erforderlich ist, wieder herzustellen und zu entwickeln.

Dieser Landschaftsteil schließt an das Landschaftsschutzgebiet der Nachbargemeinde Harrislee an.

(2) Lachsachtal

Der Landschaftsteil ist geprägt durch

- den stadtklimatisch bedeutsamen mittleren Abschnitt des Lachsachtalraumes mit offenen Wasserläufen, Feuchtwiesen und Kleingewässern sowie
- einen hohen Anteil an durch Knicks untergliederte Kleingärten.

Der Schutzzweck ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter – insbesondere den natürlichen Talraum mit wichtigem Einfluss auf das Stadtklima (Luftaustausch) und Feuchtgebiete,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie
3. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

in diesem Naturraum zu erhalten und, soweit es zum Schutz dieses Gebietes erforderlich ist, wieder herzustellen und zu entwickeln.

(3) Schwarzenbachtal

Der Landschaftsteil ist geprägt durch

- das stadtklimatisch bedeutsame Tal des Schwarzenbaches mit hohem Waldanteil und zum Teil altem Baumbestand, Wiesenflächen und
- begrünte Steilhänge zum Teil mit kleingärtnerischer Nutzung.

Der Schutzzweck ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzfähigkeit der Naturgüter – insbesondere den natürlichen Taleinschnitt in Richtung Innenstadt mit Steilhängen und wichtigem Einfluss auf das Stadtklima (Luftaustausch) sowie die natürlichen Waldgesellschaften,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie
3. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

in diesem Naturraum zu erhalten und, soweit es zum Schutz dieses Gebietes erforderlich ist, wieder herzustellen und zu entwickeln.

(4) Marienhöhlung

Der Landschaftsteil ist geprägt durch

- den überwiegend bewaldeten Höhenrücken mit teilweise altem Baumbestand zwischen der für das Stadtgebiet typischen Endmoränenlandschaft und der Geest im Bereich der Wasserscheide,
- Gewässer wie Teiche, Tümpel und Bäche – insbesondere das Wolfsmoor -,
- dem Wald vorgelagerte, überwiegend als Grünland genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen mit Feuchtgebieten und Knicks,
- eine vorgeschichtliche Siedlungsstelle und drei Grabstellen sowie
- ein in Waldnähe gelegenes Kleingartengelände mit Knicks.

Schutzzweck ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
3. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
4. wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung

in diesem Naturraum zu erhalten und, soweit es zum Schutz dieses Gebietes erforderlich ist, wieder herzustellen und zu entwickeln.

(5) Marienautal

Der Landschaftsteil ist geprägt durch

- ein stadtklimatisch bedeutsames natürliches Bachtal mit Wasserlauf, Sumpf- und Brachflächen sowie Steilhängen.
- kleinstrukturierte landwirtschaftliche Flächen mit Feuchtgebieten und Knicks,
- den Friedhof Friedenshügel sowie
- Kleingartenflächen mit Knicks

Schutzzweck ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts – insbesondere den Talraum mit Einfluss auf das Stadtklima -, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes – insbesondere das natürliche landschaftsbestimmende Bachtal -,
3. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
4. wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung

in diesem Naturraum zu erhalten und, soweit es zum Schutz dieses Gebietes erforderlich ist, wieder herzustellen und zu entwickeln.

(6) Mühlenstromtal

Der Landschaftsteil ist geprägt durch

- den natürlichen und stadtklimatisch bedeutsamen Taleinschnitt von Mühlenstrom, Scherrebek und Flensau in Richtung Innenstadt mit offenen Wasserläufen und naturnahen Regenrückhaltebecken sowie

- landschaftliche Freiräume wie extensiv gepflegte öffentliche Grünanlagen, Ruderalflächen, Grünland, Feldgehölze, Waldflächen, Knicks und Kleingärten.

Schutzzweck ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter – insbesondere die Bedeutung des natürlichen Taleinschnitts in Richtung Innenstadt mit wichtigem stadtklimatischem Einfluss (Luftaustausch) -,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
3. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

in diesem Naturraum zu erhalten und, soweit es zum Schutz dieses Gebietes erforderlich ist, wieder herzustellen und zu entwickeln.

(7) Am Mückenteich

Der Landschaftsteil ist geprägt durch

- umfangreiche Waldflächen – überwiegend aus Nadelholzarten – und eine Niedermoor-Weiher mit typischer Vegetation.

Schutzzweck ist es,

1. die Nutzungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
3. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

in diesem Naturraum zu erhalten und, soweit es zum Schutz dieses Gebietes erforderlich ist, wieder herzustellen und zu entwickeln.

(8) Scherrebehtal

Der Landschaftsteil ist geprägt durch

- den stadtklimatisch bedeutsamen Talraum von Jarplunder Au, Scherrebehtal und Peelwatt mit umfangreichen landwirtschaftlich genutzt Flächen – überwiegend Grünland – mit Knicks,
- offene Wasserläufe, Kleingewässer, Sümpfe, Brüche, Nass- und Feuchtwiesen sowie Wald.

Dieser Landschaftsraum schließt an das Landschaftsschutzgebiet der Nachbargemeinde an.

Schutzzweck ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter – insbesondere den natürlichen Talraum mit stadtklimatischer Funktion -,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
3. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

in diesem Naturraum zu erhalten und, soweit es zum Schutz dieses Gebietes erforderlich ist, wieder herzustellen und zu entwickeln.

(9) Lautrupsbachtal

Der Landschaftsteil ist geprägt durch

- den stadtklimatisch bedeutsamen Taleinschnitt mit weitgehend naturnahem Wasserlauf des Lautrupsbachs, typischer Ufervegetation, Feuchtwiesen, Ruderalflächen und umfangreichen gehölzbestandenen Steilhängen sowie naturnahen Regenrückhaltebecken und Kleingartenbereichen.

Schutzzweck ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter – insbesondere den natürlichen Taleinschnitt des Lachsbachs mit stadtklimatischer Funktion (Luftaustausch) -,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
3. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

in diesem Naturraum zu erhalten und, soweit es zum Schutz dieses Gebietes erforderlich ist, wieder herzustellen und zu entwickeln.

(10) Volksparkgelände

Der Landschaftsteil ist geprägt durch

- Parkanlagen mit einem hohen Anteil an bewaldeten Steilhängen mit Bachtälern, Wiesengelände sowie Kleingartenanlagen.

Schutzzweck ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
3. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

in diesem Naturraum zu erhalten und, soweit es zum Schutz dieses Gebietes erforderlich ist, wieder herzustellen und zu entwickeln.

(11) Osbektal

Der Landschaftsteil ist geprägt durch

- den stadtklimatisch bedeutsamen Talraum der Osbek mit in Richtung Förde fließendem zum Teil naturnahem Wasserlauf,
- einen hohen Anteil an landwirtschaftlichen Nutzflächen – überwiegend Grünland mit Knicks und Feuchtwiesen -,
- Hangflächen mit zum Teil dichtem Gehölzbewuchs und in Teilbereichen Hausgärten mit Baumbestand,
- die Dorflage Engelsby mit landschaftsbestimmendem Großbaumbestand und Kleingewässern sowie
- Kleingartenanlagen.

Schutzzweck ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter – insbesondere den Talraum mit wichtiger stadtklimatischer Funktion (Luftaustausch) -,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
3. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

in diesem Naturraum zu erhalten und, soweit es zum Schutz dieses Gebietes erforderlich ist, wieder herzustellen und zu entwickeln.

(12) Fördeufer Mürwik / Solitüde

Der Landschaftsteil ist geprägt durch

- die erdgeschichtlich bedeutsame Endmoränenlandschaft mit bewaldetem Steilufer der Flensburger Förde, Kerbtälern und kleinen Wasserläufen wie Osbektal und Cäcilenschlucht,

- bewaldete Plateauflächen und eine offene Parklandschaft (Landschaftspark Twedter Mark),
- Uferbereiche der Flensburger Förde und zwei vorgeschichtliche Siedlungsstellen.

Schutzzweck ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
3. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
4. wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung

in diesem Naturraum zu erhalten und, soweit es zum Schutz dieses Gebietes erforderlich ist, wieder herzustellen und zu entwickeln.

(13) Bauernwald

Der Landschaftsteil ist geprägt durch

- natürliche Waldgesellschaften im nördlichen Teilbereich; landwirtschaftliche Nutzflächen mit Knicks und landschaftsbestimmenden Einzelbäumen
sowie
- eine vorgeschichtliche Siedlungsstelle, einen vorgeschichtlichen Grabhügel und zwei Megalithkammern.

Der Landschaftsteil schließt sich an das unter Landschaftsschutz stehende Waldgebiet der Nachbargemeinde Glücksburg an und ergänzt den gemäß Landesverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Twedter Feld“ vom 9.12.97, verlängert durch Verordnung vom 6.12.2000, geschützten Bereich.

Schutzzweck ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
3. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

in diesem Naturraum zu erhalten und, soweit es zum Schutz dieses Gebietes erforderlich ist, wieder herzustellen und zu entwickeln

sowie

4. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bedeutsame oder sonst geeignete Flächen in diesem Naturraum so miteinander zu verbinden, dass Biotopverbundflächen entstehen können.

(14) Vogelsang / Trögelsby

Der Landschaftsteil ist geprägt durch

- vielfältig strukturierte landwirtschaftliche Nutzflächen mit Knicks, landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, Kleingewässern und Feuchtwiesen,
- den offenen Wasserlauf der Taerbek,
- Mischwald sowie
- einzelne Hoflagen mit Großbaumbestand.

Schutzzweck ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auch mit seiner kulturhistorischen Bedeutung und
3. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

in diesem Naturraum zu erhalten und, soweit es zum Schutz dieses Gebietes erforderlich ist, wieder herzustellen und zu entwickeln.

§ 4 Verbote

- (1) In dem geschützten Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.
- (2) Insbesondere ist es verboten, in dem Landschaftsschutzgebiet
 1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder für die die Landesbauordnung nicht gilt, zu errichten; dazu zählt auch die Anlage von Straßen, Wegen, Plätzen

jeder Art oder anderen Verkehrsflächen mit Deckschichten mit Ausnahme von wassergebundenen Kies- oder Schotterdecken;

2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern,
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern,
4. Wald- und Feldgehölze umzuwandeln, ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen; § 15 a Abs. 5 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes gilt sinngemäß,
5. Bild- oder Schrifftafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
6. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Vorschriften des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und fortwirtschaftlicher Grundstücke im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes, die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz und die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes und des § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes,
2. die Entnahme von Holzbeständen bis 20 v. H. an Parkanlagen und Feldgehölzen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren, wobei der Charakter der Anlage gewahrt bleiben muss und die Entnahme der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen ist,
3. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von bereits vorhandenen baurechtlich genehmigten Anlagen, wobei bei der Durchführung von Änderungen das Landschaftsbild möglichst zu schonen ist,
4. Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in Raumordnungs- oder Landschaftsrahmenplänen festgelegt sind,
5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung von Straßen, Wegen und Plätzen unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes,

6. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 38 des Bundesnaturschutzgesetzes,
7. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder unter Beachtung des § 12 des Landesnaturschutzgesetzes, wobei die Gewässerunterhaltung nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope führen darf und sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes nicht erheblich oder nachhaltig verändert werden dürfen,
8. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die Untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt,
9. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 6 a Abs. 1 Nr. 4 b des Landesnaturschutzgesetzes,
10. die öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen nach Maßgabe der bergrechtlichen Bestimmungen.

§ 6

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die Untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt. Eine Ausnahme kann zugelassen werden für:
 1. die Errichtung oder wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben; dies gilt nicht für Windkraftanlagen,
 2. das Verlegen oder wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen. Einer gesonderten Ausnahme bedürfen nicht das Verlegen von Leitungen im Straßenkörper, von elektrischen Weidezäunen und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh,
 3. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art. Einer gesonderten Ausnahme bedürfen nicht die Einfriedigung von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,

4. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören,
 5. das Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften (z. B. Wohnwagen) außerhalb der dafür bestimmten Plätze,
 6. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen,
 7. die Veränderung der Bodengestalt oder des Naturhaushaltes in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetz genannten Umfang durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen und Ausfüllungen,
 8. die Entnahme des Holzbestandes von mehr als 20 von Hundert an Parkanlagen und Feldgehölzen.
- (2) Die Ausnahme darf nur erteilt werden, wenn der in § 3 genannte Schutzzweck des jeweiligen geschützten Landschaftsteiles erhalten bleibt.

Ihr können Nebenbestimmungen (§ 107 Landesverwaltungsgesetz) beigelegt werden.

- (3) Die Untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 2 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen gewähren.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich
1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 vornimmt.
 2. Auflagen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Stadtverordnung über die Landschaftsschutzgebiete in der Stadt Flensburg vom 01. Januar 1976 (Amtsbl. Sch.-H./AAz S. 327), zuletzt geändert durch die 10. Änderungsverordnung vom 07.04.1997, außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Flensburg, den 14.03.2001

Der Oberbürgermeister
als Untere Naturschutzbehörde

Hermann Stell
Oberbürgermeister